

SATZUNG DER STADT BURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.14, 2.ÄNDERUNG



Ausgleichsflächen für zukünftige Eingriffe
in Natur und Landschaft ("Öko-Konto")
F = 49 618 qm

Ausgleichsfläche
F = 12 089 qm

Städtisches Klärwerk

Ostsee-Schutzdeich

Burger Binnensee

Planzeichnung - Teil A
M. 1 : 1000
Teilgebiet 2

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

- 1. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
 - A Ausgleichsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Errichtung baulicher Anlagen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. § 9 (1) 20 BauGB
 - 7 1.NatSchG § 6 2.NatSchG
 - Anpflanzung von Knicks max. Knickhöhe 5,00 m ü.Gelände § 9 (3) 25a BauGB
- 2. Weg § 9 (1) 11 BauGB

- 3. Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses § 9 (6) BauGB
- ED Flächen für die Erweiterung der Deichanlagen
- 4. Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB
- Weg-Begleitgrün und Abstandsgrün im Bereich der Windkraftanlage
- 5. Windenergie-Anlage § 9 (1) 19 BauGB
- WEA
- 6. Sonstige Planzeichen
- Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Teilgebiet 2) § 9 (7) BauGB

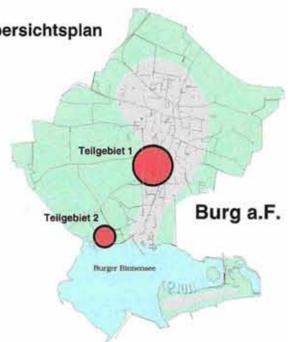
II. Darstellungen ohne Normencharakter

- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Böschung
- Größe der Ausgleichsfläche

Text - Teil B

- 1. Grünordnung
 - Die Fläche wird der natürlichen Sukzession überlassen und an den Seiten mit Knicks bepflanzt.
 - Als Knickbepflanzung sind die im Teilgebiet 1 unter Bepflanzung des Grabenrandes aufgeführten Arten zu verwenden. § 9 (3) 25a BauGB
- 2. Teilungsgenehmigung § 19 BauGB
 - Die Stadt Burg bestimmt, dass die Teilung eines Grundstückes im Plangeltungsbereich der Genehmigung bedarf.

Übersichtsplan



PRÄAMBEL:
Aufgrund der §§ 10 und 19 BauGB von 1986 und 1997 sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 01. März 2000 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21. 06. 2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, 2. Änderung, bestehend aus den Teilgebieten 1 und 2, erlassen.

Teilgebiet 1:
Das Gebiet zwischen Ellenschendorfer Weg (K43), Alter Postweg, Lerchenweg, Amseiweg, Süderstr./Stakenweg, Sommer- und Rügenweg, Stralsunder Straße und Wollweg. Im Westen endet der Geltungsbereich an einer der ehemaligen Bahnlinie Burg-Burgstaaken im Abstand von 300 m parallel laufenden, gedachten Linie.

Teilgebiet 2:
Das Gebiet zwischen der westlichen Klärwerks-Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 75 m zu dieser senkrecht zum Menzelweg verlaufenden Linie sowie zwischen diesem und dem Burger Binnensee, einschließlich der Deichanlagen.

Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.
Die Satzung besteht aus den Planzeichnungen (Teil A) und den Texten (Teil B) für die Teilgebiete 1 und 2

- Verfahrensvermerke :**
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29. 11. 2000.
 2. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Fehmarnschen Tageblatt und in den Lööcker Nachrichten am 08. 12. 2000 erfolgt.
 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20. 12. 2000 durchgeführt worden.
 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. 01. 2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08. 02. 2001 bis zum 09. 03. 2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 30. 01. 2001 im Fehmarnschen Tageblatt und in den Lööcker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.
 6. Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Burg auf Fehmarn hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02. 05. 2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 21. 05. 2001 bis zum 05. 06. 2001 während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12. 05. 2001 im Fehmarnschen Tageblatt und in den Lööcker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht worden.

- Die vorgenannten Verfahrensvermerke von 1. - 7. werden als richtig bescheinigt.
- Burg auf Fehmarn, den 06. 06. 2001 (Bürgermeister)
8. Der latentermäßige Bestand am 30. 05. 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Flächung werden als richtig bescheinigt.
- Oldenburg/Holstein 28. 06. 01 (Bürgermeister)
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21. 06. 2001 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21. 06. 2001 gebilligt.
- Burg auf Fehmarn, den 27. 06. 2001 (Bürgermeister)
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Burg auf Fehmarn, den 28. 06. 2001 (Bürgermeister)
11. Der Erlass der Satzung durch den Stadtvertretungsbeschluss sowie die Stelle, bei welcher der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind am 29. 06. 2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 30. 06. 2001 rechtsverbindlich geworden.
- Burg auf Fehmarn, den 02. 07. 2001 (Bürgermeister)

Bebauungsplan Nr. 14, 2.Änderung der Stadt Burg auf Fehmarn Teilgebiet 2

Für das Gebiet zwischen der westlichen Klärwerks-Grundstücksgrenze und einer im Abstand von etwa 75 m zu dieser senkrecht zum Menzelweg verlaufenden Linie sowie zwischen diesem und dem Burger Binnensee, einschließlich der Deichanlagen.

Planfertiger und Auskünfte:
Fachbereich Bauen und Innere Verwaltung
Stadt Burg auf Fehmarn
Ohrtstr. 22
23769 Burg auf Fehmarn
Tel. 04371/500342 (Herr Seiler)